

Informationen zur Pflegesicherung in Südtirol

Informationstreffen Patronate - Mai 2013

Dienst für Pflegeeinstufung
Dr. Heidi Wachtler – Kathrin Huebser

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung 24 – Familie und Sozialwesen



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione 24 – Famiglia e Politiche Sociali

Heutiges Programm...

- Grundsätzliches zur Pflegesicherung
- Antragstellung
- Einstufung
- Berufung
- Auszahlung
- Dienstgutscheine
- Überprüfung
- Pflegetelefon
- Fragen, Fragen, Fragen

Grundsätzliches zur Pflegesicherung



Grundsätzliches zur Pflegesicherung

Rechtliche Grundlagen:

- Landesgesetz 9/2007
- Kriterien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit
- Kriterien zur Auszahlung des Pflegegeldes



Grundsätzliches zur Pflegesicherung

Gesetzliche Definition „Pflegebedürftigkeit“

Pflegebedürftig ist, wer, **erheblich** (für mehr als 2 Stunden täglich) und **dauerhaft** (mindestens seit/für 6 Monate) bei den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens, **regelmäßig** für **mehr als zwei Stunden täglich** im Wochendurchschnitt, auf **fremde Hilfe** angewiesen ist.

Grundsätzliches zur Pflegesicherung



Pflegebedürftige im Verhältnis zur jeweiligen Altersklasse

	Pflegebedürftig	Nicht Pflegeb.
Bevölkerung insgesamt	2,8%	97,2%
65-74 Jahre	3,3%	96,7%
75-84 Jahre	13,5%	86,5%
85 Jahre und mehr	45,9%	54,1%

Antragstellung



Antragstellung

- Gesetzliche Voraussetzungen:
 - Fünf jährige Ansässigkeit in der Provinz
 - Historische Ansässigkeit von 15 Jahren und mindestens ein Jahr vor Antragstellung
 - **Mindestens eine pflegerelevante Diagnose aufgrund von Krankheit oder Behinderung und mindestens eine darauf basierende Funktionseinschränkung die erheblich und dauerhaft sein muss**



Antragstellung

Wer kann den Antrag stellen?

Der Antrag kann von der **pflegebedürftigen Person** oder ihrem **gesetzlichen Vertreter** gestellt werden (Eltern, Vormund, Sachwalter)



Antragstellung

Der Antrag kann über ein Patronat oder auch direkt beim Sozialsprengel eingereicht werden

Anlagen zum einscannen (PDF):

- ärztliches Zeugnis (Formular liegt beim Hausarzt und beim Kinderarzt auf)
- eventuelle weitere Unterlagen: ärztliche Dokumentation, Invaliditätsbescheinigung, Fotokopie Identitätskarte

Antragstellung

Besonderheiten bei Anträgen von Personen in terminaler Phase einer Erkrankung:

- ...haben Vorrang vor allen anderen Einstufungen
- ... Ärztliches Zeugnis vom behandelnden Arzt ausgestellt
- ... als Antrag um Wiedereinstufung genügt ein ärztliches Zeugnis (Ausstellungsdatum = Antragsdatum) → abzugeben direkt beim zuständigen Einstufungsteam

Anträge auf Pflegegeld

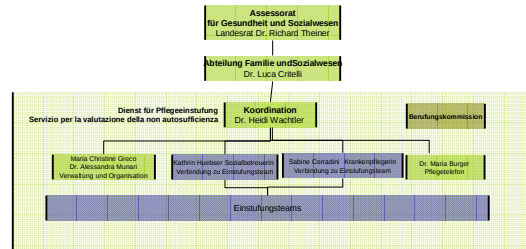
Jahr	Anzahl neuer Anträge pro Monat !
2009	680
2010	625
2011	546
2012	496 (aktualisiert)
2013	542

Dienst für Pflegeeinstufung



Einstufung

Dienst für Pflegeeinstufung - Organigramm



Einstufung



Die Einstufung erfolgt immer durch das Einstufungsteam, bestehend aus KrankenpflegerIn und Sozialfachkraft

Einstufung

Die Einstufung erfolgt immer am aktuellen Wohnort der einzustufenden Person (Heim oder zu Hause- *nie in sanitären Einrichtungen*)

Es ist wichtig dass jene Personen die mit der Pflege und Betreuung vertraut sind am Einstufungsgespräch teilnehmen

Einstufung



Was geschieht bei der Einstufung?

Anhand des Erhebungsbogens „VITA“ werden wichtige Informationen zur Pflege- und Betreuungssituation sowie der zeitliche Pflege- und Betreuungsbedarf der einzustufenden Person erfasst.

Einstufung - Erhebungsbogen

- **Abschnitt A:** Bearbeitung des Antrages
- **Abschnitt B:** Personendaten (einstufende Person, Antragsteller, Bezugsperson)

Einstufung - Erhebungsbogen

- **Abschnitt C:** Erhobene Pflege begründende Befunde (Ärztliches Zeugnis, Invaliditätsbescheinigungen)
- **Abschnitt D:** Beschreibende Erfassung der derzeitigen Gesamtsituation (Aspekte der Lebenssituation, Verwendung von Hilfsmitteln, Betreuungs- und Pflegenetz)

Einstufung - Erhebungsbogen

- **Abschnitt E:** Quantitative Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs in den Bereichen:
 - Nahrungsaufnahme
 - Körperpflege
 - Ausscheidung
 - Mobilität
 - Psychosoziales Leben
 - *In sehr geringem Maße: Haushaltsführung*
(Einkaufen, kochen und Nahrungszubereitung, Wohnung reinigen, Geschirr spülen, Kleidung und Wäsche waschen, Wohnung beheizen, Aufträge erledigen)

Einstufung - Erhebungsbogen

Aufgrund der Einschränkungen kann folgender Hilfebedarf bestehen und berücksichtigt werden:

- Begleitung
- Anleitung
- Beaufsichtigung und Überwachung
- Unterstützung
- Teilweise oder völlige Übernahme der Tätigkeiten



Einstufung - Erhebungsbogen

- **Abschnitt F:** Informationen und Orientierungshilfen zur innerfamiliären Pflegeorganisation
- **Abschnitt G:** Verordnung von Gutscheinen

Einstufung

Innerhalb 30 Tagen nach der erfolgten Einstufung wird die Mitteilung mit dem Ergebnis zugestellt



1 Jahr nach der letzten Einstufung kann ein Antrag um Wiedereinstufung gestellt werden (Ausnahme = Verschlechterung)

Einstufung

Pflegestufe	Anerkannte Std. im Monat	Anerkannte Std. am Tag	Pflegegeld
Stufe I	60 – 120	2 - 4	541 €
Stufe II	mehr als 120 - 180	4 - 6	900 €
Stufe III	mehr als 180 - 240	6 – 8	1.350 €
Stufe IV	Über 240	Über 8	1.800 €

Pflegegeldstufen zum 31.12.2012

Pflegegeld Stufe	Ambulant	Stationäre Einrichtung	Insgesamt
1	50,70%	22,71%	43,01%
2	30,74%	32,28%	31,16%
3	13,78%	33,45%	19,18%
4	4,78%	11,56%	6,65%

Pflegegeldstufen zum 31.12.2012

Pflegegeld stufe	Ambulant	Stationäre Einrichtung	Insgesamt
1	5.163	876	6.039
2	3.130	1.245	4.375
3	1.403	1.290	2.693
4	487	446	933
Insgesamt	10.183	3.857	14.040

Einstufung

- 1 Person auf 5 erreicht keine Pflegestufe, auch nicht nach mehreren Anträgen
- **In Bozen werden sogar 40% der Anträge von Personen gestellt, die keine Pflegestufe erreichen.**

Einstufung

	Keine Pflegestufe erreicht	In Bozen
2011	20,63%	40,74%
2012	19,42%	38,12%

Anfrage um Kopie des Einstufungsbogens

- Schriftliche Anfrage anhand eines Formulars oder auf formfreiem Brief
- Erhalt direkt beim Dienst für Pflegeeinstufung (Zentrale im Landhaus 12 in Bozen)
- Aushändigung nur an Antragsteller oder Person mit Vertretungsvollmacht
- Anfrage und Aushändigung via E-mail nur an Personen im Besitz einer Pec-Adresse (einstufung.valutazione@pec.prov.bz.it)

Anfrage um Kopie des Einstufungsbogens

Antrag um Aushändigung einer Kopie muss Folgendes beinhalten:

- Schriftstück um dessen Kopie angesucht wird
- Grund für Anfrage
- Personalien des Antragstellers
- Vertretungsvollmacht, wenn der Antragsteller nicht selbst die Kopie abholen kann

Berufung



Berufung

Gegen das Feststellungsergebnis kann bei der Berufungskommission innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Ergebnisses Beschwerde eingelegt werden.

Die Berufungskommission besteht aus einem Arzt, einem Krankenpfleger und einem Sozialbetreuer.

Die Entscheidung der Berufungskommission ist endgültig.

Berufung

- Eingereicht kann der Rekurs von der pflegebedürftigen Person oder ihrem/seinem Rechtsvertreter werden und muss von der berechtigten Person unterschrieben werden.
- Wird der Rekurs über ein Patronat eingereicht, ist die von der pflegebedürftigen Person oder deren Rechtsvertreter unterzeichnete Beistands- und Vertretungsvollmacht beizulegen.
- Grundlage des Rekurses sollte immer der Einstufungsbogen zur beanstandeten Einstufung sein

Berufung

- Im Rekurs schreiben sollen alle jene Informationen zum persönlichen Pflege- und Betreuungsbedarf angegeben werden, die nach Ansicht des/der RekursstellerIn bei der Einstufung nicht genügend berücksichtigt worden sind.
- Der Bedarf, der bereits erhoben worden ist, soll nicht mehr aufgelistet werden, da er bereits in der Berechnung aufscheint.

Berufung

- Ein Bedarf besteht, wenn in den einzelnen Bereichen des täglichen Lebens die pflegebedürftige Person Hilfe von Dritten zur Durchführung einer Tätigkeit benötigt.
- Eine Diagnose allein sagt noch nichts über diese Notwendigkeit an Hilfe aus.

Berufung

- Veränderungen in der Pflege- und Betreuungssituation, die sich nach dem Datum der Einstufung ergeben haben, können von der Berufungskommission nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht anzugeben.
- Eine nützliche Information für die Berufungskommission ist die genaue Angabe darüber, von wem die zusätzlich angeführten Betreuungs- und Pflegeleistungen garantiert werden.
- Dem Rekurs müssen keine zusätzlichen ärztlichen Befunde beigelegt werden.

Berufung

- Für den **Bereich der Haushaltsführung** sieht das System ein Maximum an 210 Minuten pro Woche / 30 Minuten am Tag vor.
- Informationen dazu sollten im Rekurs nur dann gegeben werden, wenn bei der Einstufung nicht bereits die höchstmögliche Zeit berücksichtigt worden ist.
- Dieser Bereich umfasst folgende Hilfeleistungen: Einkaufen, kochen und Nahrungszubereitung, Wohnung reinigen, Geschirr spülen, Kleidung und Wäsche waschen und wechseln, Wohnung beheizen, Aufträge erledigen.

Vordruck für Rekurse

- Formular sollte das Einreichen einer Beschwerde erleichtern.
- Bitte, dieses in den nächsten Wochen/Monate zu verwenden und innerhalb 31. Oktober 2013 eine Rückmeldung dazu zu geben.

Auszahlung Pflegegeld



Auszahlung Pflegegeld

Art. 2, Absatz 2.

Das Pflegegeld steht im Falle einer Zuerkennung der Pflegebedürftigkeit ab dem Monat zu, der auf das Antragsdatum oder auf jenes Datum, falls später, folgt, ab welchem sämtliche Voraussetzungen gegeben waren.



Auszahlung Pflegegeld

Auszahlung an wen:

- An die pflegebedürftige Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter
- An eine von der pflegebedürftigen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter, bevollmächtigte Person
- An eine bevollmächtigte Institution

Auszahlung Pflegegeld

Das Pflegegeld ist für die Gewährleistung der Pflege und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu verwenden:

- Als Vergütung für pflegende Angehörige
- Zur Bezahlung einer privaten Pflegekraft
- Zur Bezahlung der Hauspflege: je nach Einkommen und Vermögen
- Zur Bezahlung anderer teilstationärer und stationärer Angebote
- Zur Bezahlung des Alten- und Pflegeheimes



Auszahlung Pflegegeld

Jahr 2012
Pflegegeld

192.564.012,32 Euro

16.047,001,03 im Monat

Dienstgutscheine



Dienstgutscheine

Dienstgutscheine sind Guthaben an monatlichen Hauspflegestunden und können bei einem akkreditierten privaten oder öffentlichen Dienst eingelöst werden.



1 Gutschein =
1 Hauspflegestunde
laut pers. Tarif

Dienstgutscheine

→ Schutz für Pflegebedürftige und die Pflegenden

In folgenden Fällen:

- Allein lebende Personen ohne Bezugsperson
- Nicht ausreichende Sicherung der Pflege
- Konflikte in der Pflegeorganisation
- Entlastung im Falle von Überforderung der pflegenden Angehörigen
- Vernachlässigung des Haushalts

Dienstgutscheine

- Antrag um Gutscheinänderung
 - Formloser Brief mit genauer Beschreibung der veränderten Pflege und Betreuung - unterschrieben vom Antragsteller
 - Direkt an Zentrale Dienst für Pflegeeinstufung - Landhaus 12
 - Überprüfung durch zuständiges Einstufungsteam
 - Schriftliche Mitteilung der Entscheidung

Überprüfung



Überprüfung

Das Einstufungsteam führt regelmäßig nicht angekündigte Überprüfungen durch.

Überprüft wird:

- Das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Pflegegeldanspruch
- Die Angemessenheit der Pflege

Die zuvor zugewiesene Pflegestufe kann sich aufgrund des dabei festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarfs verändern.

Überprüfung

Art. 3, Abs.2 LG.9/07

Die Auszahlung des Pflegegeldes wird ausgesetzt, wenn der Betreute oder sein gesetzlicher Vertreter sich der regelmäßigen Feststellung des Fortbestehens der Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit laut Artikel 2 Absatz 1 widersetzt.



Pflegetelefon



Pflegetelefon

Für alle Fragen zum Thema Pflegesicherung gibt es das **Pflegetelefon** unter der grünen Nummer:

848 800277*

Montag bis Freitag
09.00-13.00 Uhr

*1 Gebühreneinheit pro Anruf

Dienst für Pflegeeinstufung Kontakte

- Koordinatorin-Dr. Heidi Wachtler
heidi.wachtler@provinz.bz.it
- Verbindungsteam-Kathrin Huebser
kathrin.huebser@provinz.bz.it
- Verbindungsteam-Sabine Corradini
sabine.corradini@provinz.bz.it

Fragen, Fragen, Fragen

